

**S a t z u n g**  
**der Spiel-Gemeinschaft Kirchwehren/Lathwehren e. V.**  
**vom 18.08.1961 in der Fassung vom 30.01.2015**

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

Der am 09.06.1961 gegründete Verein führt den Namen „Spiel-Gemeinschaft Kirchwehren/Lathwehren e. V.“, offizielle Abkürzung: SG Kirchwehren/Lathwehren e. V. und hat seinen Sitz in Kirchwehren. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen werden. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Aufgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen.

6. Überschüsse nach Deckung der laufenden Ausgaben werden ausschließlich für die Schaffung sowie Erhaltung der notwendigen Sportanlagen verwendet.

## § 4

### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V., des Niedersächsischen Fußballverbandes, des Niedersächsischen Turnerbundes und des Niedersächsischen Pétanque-Verbandes.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Der Vorstand akzeptiert nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung neue Mitgliedeanträge grundsätzlich nur noch mit Angabe der Bankverbindung und dem Einverständnis zum Lastschriftverfahren.
4. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Gegen die Aufnahme durch den Vorstand kann durch die Mitglieder die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende des Halbjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die noch ausstehende Beitragspflicht bleibt bestehen.
8. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das Wahlrecht.

2. Jugendliche Mitglieder haben bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann aber auch auf die zeitweilige oder dauernde Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ehrenämtern erkennen. Die Interessen des Vereins sind in der Satzung z. B. § 2, § 3 und den Satzungen der Sportbünde, denen der Verein angehört, festgelegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Aktiven Sportlerinnen und Sportlern kann das Recht der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins auf Zeit oder auf Dauer aberkannt werden.
5. Auf den Sportanlagen übt der Vorstand das Hausrecht aus.

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Er wird halbjährlich oder für einen längeren Zeitraum im Voraus entrichtet.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren. Beitragsrückstand von 3 Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge. Wer länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. § 6 Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Mitglieder, die derzeit noch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können durch Vorstandsbeschluss dazu verpflichtet werden, sofern sie mit der Entrichtung Ihres Beitrags mehr als 3 Monate im Rückstand sind. Sollte dem Vorstandsbeschluss nicht nachgekommen werden, können §7 Nr. 3 Satz 3 und 4 Anwendung finden.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

5. Änderungen von Bankverbindungen und Anschriften sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist auf der Internetseite des Vereins eine entsprechende Änderungsmitteilung hinterlegt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

I. Dem gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden als stellvertretenden Vorsitzenden

II. Dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) Dem gesetzlichen Vorstand
- b) Dem Kassenwart
- c) Dem Schriftführer

III. Dem Gesamtvorstand:

- a) Die unter II. Benannten
- b) Dem Spartenleiter für Fußball
- c) Dem Jugendleiter für Fußball
- d) Der Spartenleiterin für Gymnastik, Turnen und Yoga
- e) Der Spartenleiterin für Pétanque
- f) Dem Pressewart
- g) Dem Mitgliedswart

Der Vorstand vertritt den Verein durch die Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Die Vorsitzenden sind jeweils allein für den Verein vertretungsberechtigt.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung. Die Buchführung ist korrekt und übersichtlich zu führen.

Der Schriftführer führt die Protokolle bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und bei besonderen Arbeitsausschüssen des Vorstandes sowie den gesamten Schriftverkehr des Vereins.

Der Spartenleiter für Fußball vertritt die Sparte gegenüber dem Fachverband.

Der Jugendleiter für Fußball vertritt die Fußballjugend gegenüber dem Fachverband.

Die Spartenleiterin für Gymnastik, Turnen und Yoga vertritt die Sparte gegenüber dem Fachverband.

Die Spartenleiterin für Pétanque vertritt die Sparte gegenüber dem Fachverband.

Der Pressewart ist für die Außendarstellung des Vereins in Aushang und Medien (bis auf die Internetseite) verantwortlich.

Dem Mitgliedswart obliegt die Betreuung der Internetseite und die Mitgliederverwaltung des Vereins.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (gesetzlicher Vorstand) werden für die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Clubhaus und in den Schaukästen des Vereins sowie durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- 1.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- 2.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- 3.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 4.) Wahl des Vorstandes
- 5.) Wahl der Kassenprüfer
- 6.) Änderung der Vereinssatzung
- 7.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 8.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- 10.) Anträge von Mitgliedern
- 11.) Auflösung des Vereins

Anträge für die Jahreshauptversammlung sind von Mitgliedern bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur mit der Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

Wahlen erfolgen geheim. Abweichungen sind statthaft, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

## § 10

### Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kasse mit allen ihren Unterlagen. Daneben haben sie die Pflicht, nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen. Bei den Prüfungen ist Ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 11

### Haftpflicht, Auflösung und Inkrafttreten

Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des Vereinszwecks gem. § 2 der Satzung fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem „Deutschen Roten Kreuz“ - Lathwehren zu.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.01.2015 beschlossen worden.

Durch diese Satzung tritt die frühere außer Kraft.